



RICHTLINIEN BETREFFEND ABSENZEN

1. Grundlage

Volksschulgesetz §§ 27-29 vom 7.2.05 sowie Volksschulverordnung §§ 28-30 vom 28.6.06; in Kraft ab 20.8.07.

Gestützt auf das Volksschulgesetz vom 11.6.1899, die geltenden Kindergartenreglemente der Schulgemeinde Küsnacht und den Beschluss des Regierungsrates vom 20.6.2006 über die Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes vom 7.2.2005 finden diese Richtlinien ab Schuljahr 2007/08 analog Anwendung für Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe.

2. Schulpflicht

Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für den Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterricht regelmässig und ausgeruht besucht. Diese Verpflichtung gilt auch für den fakultativen Unterricht sowie für den Besuch des fakultativen 10. Schuljahres.

Die Schulbehörde, die Schulleitungen und die Lehrpersonen haben ihrerseits darüber zu wachen, dass der Unterricht regelmässig und pünktlich besucht wird.

3. Fernbleiben vom Schulunterricht (Absenzen, Jokertage)

Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Der während vorhersehbaren Absenzen und Jokertagen verpasste Unterrichtsstoff sowie versäumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen der Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt werden.

3.1 Vorhersehbare Absenzen

Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen sind verpflichtet, für eine vorhersehbare Absenz rechtzeitig im Voraus durch ein Gesuch um Dispensation nachzusuchen; bis zu zwei Tagen bei der Klassenlehrperson, darüber hinaus schriftlich bei der Schulleitung (siehe Ziffer 5).

3.2 Unvorhersehbare Absenzen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die für den regelmässigen Schulbesuch Verantwortlichen unverzüglich die Klassenlehrperson oder die Schulleitung. Unterbleibt eine Nachricht, klärt die Klassenlehrperson sobald als möglich den Grund der Abwesenheit ab.

Eine unvorhersehbare Absenz ist spätestens bei der Wiederaufnahme des Unterrichtes bei der Klassenlehrperson durch die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen mündlich oder schriftlich zu begründen.

Erscheint eine mündliche Begründung als unzureichend, so kann die Klassenlehrperson eine schriftliche verlangen. Wird das Fernbleiben vom Unterricht mit Krankheit oder Unfall begründet, kann die Schulleitung im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis verlangen oder die Überprüfung durch den Schularzt anordnen.

Erscheint eine unvorhersehbare Absenz als nicht gerechtfertigt, so gilt sie als unentschuldigt.

Wird die Einreichung eines Gesuches um Dispensation oder die rechtzeitige Benachrichtigung und Begründung unterlassen, so gilt das Versäumnis als unentschuldigte Absenz.

3.3 Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen teilen den Bezug von Jokertagen spätestens 10 Tage vorher mit dem entsprechenden Formular (Bezug bei der Klassenlehrperson oder auf dem Schulsekretariat möglich) der Klassenlehrperson mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Auf der Kindergartenstufe können die 4 Jokertage beider Schuljahre zusammengefasst bezogen werden.

Bei Schulanlässen, die den Eltern in Jahres-, Semester- und Quartalsplänen mitgeteilt werden, sowie am ersten Tag des Schuljahres, bei Anlässen zum Schuljahresschluss und bei Schulsilvester-Feiern können keine Jokertage bezogen werden. Dies gilt auch für alle weiteren Schulanlässe/Termine, die den Eltern frühzeitig via Elternbrief mitgeteilt werden.

4. Dispensationen

Dispensationsgesuche werden nur aus zureichenden Gründen bewilligt, wobei insbesondere die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse berücksichtigt werden. Dispensierte Schüler sind zu angemessener Vor- oder Nacharbeit verpflichtet (siehe Ziffer 3).

4.1 Krankheit

Bei Krankheit des Kindes, bei ansteckenden Krankheiten im persönlichen Umfeld des Kindes und bei ernsthafter Erkrankung eines für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen, welche die Anwesenheit des Kindes zu Hause erfordert, wird eine Dispensation bewilligt. Auf Verlangen der Schulleitung ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

4.2 Familiäre Anlässe

Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers gelten gemäss § 29 Abs. 2 lit. b VSV als Dispensationsgrund. Dies sind insbesondere Hochzeiten und Todesfälle im engeren Familienkreis. Dispensationen für weitere familiäre Anlässe können je nach Beziehungshintergrund des Kindes, Dauer des Urlaubes etc. ausnahmsweise erteilt werden.

Kinder, deren Eltern geschieden sind, werden Ferien mit dem anderen Elternteil ermöglicht, wenn für die Festsetzung ausserhalb der Ferienzeit zwingende Gründe vorliegen.

Bewilligungen sind insbesondere möglich bei Gesuchen von ausländischen Familien um Ferienverlängerung über Weihnachten und über andere Festtage, wenn die Bewilligung im Interesse des Kindes liegt sowie der Aufrechterhaltung des Familienkontaktes und des Kontaktes zur heimatlichen Kultur dient.

4.3 Religion

Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Konfessionen und Bekenntnisse sind auf Verlangen der für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen an hohen Feiertagen und für wichtige rituelle Feiern zu dispensieren.

4.4 Sport

Urlaub für sportliche Anlässe wird in der Regel nur gewährt, wenn es sich um Leistungs- oder Spitzensport handelt oder wenn das zu dispensierende Kind rasche Entwicklungschancen hat, eine Spitzensport-Position zu erreichen.

Urlaube von drei Tagen bis zu höchstens einer Schulwoche pro Schuljahr für Sportanlässe können für Schülerinnen und Schüler der 4.-6. Primarklasse und der Sekundarstufe bewilligt werden. Für Wettkämpferinnen und Wettkämpfer ist die Teilnahme an einer regionalen Meisterschaft oder an einem Spiel in den oberen Ligen des jeweiligen Verbandes Grund für eine Dispensation. Den Gesuchen an die Schulleitung sind die Aufgebote des entsprechenden Verbandes bzw. Vereins beizulegen.

Die Bewilligung von sportlich bedingten Urlaubsgesuchen wird den Schülerinnen und Schülern bei mangelhaftem Arbeits- und Sozialverhalten verweigert.

4.5 Kulturelle und musische Tätigkeiten

Kinder, die als Solisten oder Mitglieder eines Orchesters, eines Chors oder einer Theatergruppe mitwirken und an einem bedeutenden Anlass auftreten, können dafür von der Schule dispensiert werden. Dazu sind Dispensationen für Proben und persönliche Vorbereitungen ausnahmsweise möglich, wenn eine hohe Leistungsstufe ausgewiesen ist.

Die Bewilligung von Urlaubsgesuchen für kulturelle und musische Tätigkeiten wird den Schülerinnen und Schülern bei mangelhaftem Arbeits- und Sozialverhalten verweigert.

4.6 Schnupperlehren

In der Sekundarstufe können Dispensationen für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe im Rahmen der Berufsvorbereitung, Informationstage, Leistungstests, Aufnahmeprüfungen, Vorstellungsgespräche etc. beantragt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen treten vor Antritt der Schnupperlehre in Kontakt mit dem Klassenlehrer. Dieser notiert sich Lehrfirma und Daten und bewilligt die Abwesenheit im Rahmen dieser Richtlinien. Der Schüler verpflichtet sich, dem Klassenlehrer eine Bestätigung der Lehrfirma für die Präsenz am Lehrort beizubringen.

4.7 Einzelne Lektionen oder Fächer

Dispensationen für bestimmte Lektionen und Fächer können aus besonderen Gründen bewilligt werden. Bewilligungen können widerrufen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler der Verpflichtung zur Vor- oder Nacharbeit nicht nachkommt, in den Leistungen nachlässt oder wenn sich schwer wiegende Beeinträchtigungen des Schulbetriebes ergeben.

5. Kompetenzen

5.1 Jokertage

Die Mitteilung zum Bezug von Jokertagen ist mit dem entsprechenden Formular spätestens 10 Tage im Voraus bei der *Klassenlehrperson* einzureichen. Sie kann nach Massgabe von Ziffer 3.3 dieser Richtlinien den Bezug von Jokertagen ermöglichen oder verweigern. Eine Verweigerung ist auf dem Formular zu begründen. Die Klassenlehrperson teilt ihren Entscheid den für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen und der Schulleitung mit.

Bei der Verweigerung des Bezugs von Jokertagen ist eine Einsprache an die Schulleitung möglich.

5.2 Dispensationen für einzelne Lektionen oder Fächer

Über Dispensationen für bestimmte Lektionen oder Fächer während eines ganzen Semesters oder Schuljahres entscheidet die *Schulleitung* gemäss Ziffer 4.7 dieser Richtlinien.

5.3 Dispensationen bis zu zwei Tagen

Die *Klassenlehrperson* entscheidet nach Massgabe dieser Richtlinien über die Dispensationsgesuche von einer Dauer bis zu zwei Tagen gemäss Ziffer 4. Über ihren Entscheid informiert sie die Schulleitung.

Bei Ablehnung ist eine Einsprache an die Schulleitung durch die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen möglich.

5.4 Dispensationen für drei Tage bis eine Schulwoche

Bei Dispensationsgesuchen für eine Dauer von drei bis fünf Tagen entscheidet die *Schulleitung* nach Anhören der Klassenlehrperson unter Berücksichtigung der Dispensationsgründe gemäss Ziffer 4 dieser Richtlinien. Sie informiert die Schüleradministration.

Bei Ablehnung ist eine Einsprache an die Schulpflege durch die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen möglich.

5.5 Dispensationen für mehr als eine Schulwoche

Die *Gesamtschulpflege* entscheidet über Dispensationsgesuche für eine Dauer von mehr als einer Schulwoche auf Antrag der Schulleitung. Die Klassenlehrperson hat zum Gesuch Stellung zu nehmen.

5.6 Ferienverlängerungen

Dispensationen gemäss Ziffer 4 dieser Richtlinien, die zu einer Verlängerung der Schulferien führen, fallen in die Zuständigkeit der *Schulleitung*.

6. Mitteilungen an die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen

Dispensationen von drei und mehr Tagen sowie Entscheide betreffend Ferienverlängerungen werden den für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen schriftlich mitgeteilt; bei Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

7. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich gegen die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verstösst, kann gemäss § 76 VSG auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt Meilen.

8. Rechtsweg

Bei Ablehnung eines Gesuches bleibt den für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen der Rechtsweg vorbehalten.

Diese Richtlinien wurden von der Schulpflege am 26.6.2007 genehmigt.
Sie treten auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.